

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 10**

Kiel, den 1. Oktober

**2002**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	266
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten- und Kirchenbamtinnenergänzungsgesetzes vom 27. August 2002	272
II.	Bekanntmachungen	
	„Kirchenwahl 2002“ – Dritte Allgemeine Anordnung (AOWahl Nr. 3)	276
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Blankenese – Fehlerkorrektur	279
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2003	279
	Pfarrstellenerrichtung	279
	Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	279
	Fehlerkorrektur – GVOBl. 2002, Nr. 9, Seite 262 – Versehentlicher Doppelabdruck von 5 Personalnachrichten aus der Seite 261 –	279
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	280
IV.	Stellenausschreibungen	285
V.	Personalnachrichten	287

---

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Personalbedarfsrichtlinie (GVOBl. 1996 S. 233) schreibt vor, einen Gesamtpfarrstellenplan bis zum Jahr 2005 zu erstellen. Ziel ist es, den Personalbedarf zu ermitteln und Planungssicherheit zu bekommen.

Die von der Kirchenleitung eingesetzte Planungsgruppe legt hier den gegenwärtigen Gesamtpfarrstellenplan vor, der auf den Zahlen einer Umfrage im Mai 2002 basiert. Damit erfolgt die Fortschreibung des erstmalig 1996 veröffentlichten Gesamtpfarrstellenplans.

Die in der Statistik wiedergegebenen Zahlen basieren einerseits auf der aktuellen Umfrage vom Mai 2002, andererseits wurden von einigen Kirchenkreisen, die zurzeit noch aktuell an Planungskonzepten arbeiten, die Daten der Umfrage vom Juni 2001 verwendet.

Die nordelbischen Pfarrstellen geben den Stand vom 31.12.2001 wieder, abzüglich der mit dem 01.01.2002 an die Kirchenkreise abgegebenen 10,5 Pfarrstellen in der Krankenhauseelsorge.

Der Gesamtpfarrstellenplan 2002 weist die bestehenden Pfarrstellen (tatsächliche Stellenzahl) und die Planungsdaten bis 2005 aus. Für die einzelnen Sprengel werden jeweils separat die Gemeindepfarrstellen und die Kirchenkreispfarrstellen aufgelistet. Die ermittelten Pfarrstellen sind noch zusätzlich nach Art des Dienstverhältnisses (100 %, 75 %, 50 %) aufgeführt.

In dem Planungszeitraum 1995 bis 1998 wurden in der NEK 87,75 Stellen gestrichen. Von 1998 bis 2002 sind weitere 82 Pfarrstellen eingespart worden. Nach den derzeitigen Planungen wird die Gesamtpfarrstellenkapazität bis 2005 noch einmal um 63,5 Stellen reduziert.

In den 1999 veröffentlichten Planungsdaten war noch eine um ca. 30 Stellen höhere Reduzierung beabsichtigt. Im Bereich der Gemeindepfarrstellen ist durch Fusionierung von Gemeinden und die Umsetzung von Regionalisierungskonzepten eine gewisse Konsolidierung erreicht worden. Die Richtzahl von 250 Pfarrstellenstreichungen von 1995 bis 2005, die in der bisherigen Pfarrstellenplanung als Anhalt dient, wird momentan leicht unterschritten.

Die Pfarrstellengesamtzahl unterschreitet die Anzahl der in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur NEK stehenden Pastorinnen und Pastoren. Dies ergibt sich durch die 85 beurlaubten und abgeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Pastorinnen und Pastoren im Wartestand. Diese Zahl von bis zu 85 entspricht der üblichen Anzahl von Pastorinnen und Pastoren, die sukzessiv nach Beendigung ihrer Beurlaubung bzw. Abordnung in den Kontext der NEK zurückkehren können.

Insgesamt ergibt sich damit bis 2005 augenblicklich eine vertretbare Relation zwischen der Anzahl von Pastorinnen und Pastoren ohne Pfarrstelleninhaberschaft zu der Anzahl von Pastorinnen und Pastoren mit ordentlicher Pfarrstelleninhaberschaft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Nonne

Az.: 2013 - P I

\*

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen		100%	75%	50%	Stellenkapazität
		17	-17	0	4,25
		3	0	-2	2
		3	0	-3	1,5
		9	-2	-4	5,5
		3	-2	0	1,5
		0	0	0	0
		1	0	0	1
		0	0	0	0
		2	0	0	2
		3	-2	0	1,5

Realisierte Einsparungen 1995-2002		100%	75%	50%	Stellenkapazität
		1,75			
		1,25			
		0,75			
		6,25			
		0,25			
		0,25			
		5			
		0			
		2,5			
		2,5			

Einsparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005		100%	75%	50%	Stellenkapazität
		4	-3	-1	1,25
		1	0	-1	0,5
		2	0	-2	1
		4	-2	-2	1,5
		0	0	0	0
		0	0	0	0
		2	-2	0	0,5
		0	0	0	0
		1	-1	0	0,25
		0	1	-1	0,25

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			Stellenkapazität
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	
Angeln	30	3	6	35,25	26	6	7	34
Eckernförde	22	3	1	24,75	21	3	2	24,25
Eiderstedt	6	3	2	9,25	4	3	4	8,25
Flensburg	25	5	8	32,75	21	7	10	31,25
Husum-Bredstedt	26	1	3	28,25	26	1	3	28,25
Norderdithmarschen	14		11	19,5	14	0	11	19,5
Rendsburg	30	4	4	35	28	6	4	34,5
Schleswig	19	0	4	21	19	0	4	21
Süderdithmarschen	22	2	6	26,5	21	3	6	26,25
Südtondern	19	4	13	28,5	19	3	14	28,25

Gemeindepfarrstellenplanung - Sprengel Schleswig  
Stand Mai 2002

Kirchenkreisstellenplanung - Sprengel Schleswig  
Stand Mai 2002

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Angeln	1	0	1	1,5	1	0	1	1,5
Eckernförde	5	0	3	6,5	4	1	3	6,25
Eiderstedt	0	0	1	0,5	0	0	1	0,5
Flensburg	2	2	5	6	1	0	6	4
Husum-Bredstedt	0	0	1	0,5	0	0	1	0,5
Norderdithmarschen	1	0	3	2,5	1	0	3	2,5
Rendsburg	3	1	2	4,75	2	1	2	3,75
Schleswig	4	1	0	4,75	4	0	0	4
Süderdithmarschen	1	1	0	1,75	1	0	0	1
Südtondern	3	0	0	3	2	0	0	2

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	0	0
1	-1	0	0,25
0	0	0	0
1	2	-1	2
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	1
0	1	0	0,75
0	1	0	0,75
1	0	0	1

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellenkapazität
-0,5
-0,5
-0,5
-1,75
1,5
-0,5
-1,75
1
-0,75
-2

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
2	-1	0	1,25
4	0	-1	3,5
0	0	0	0
1	1	1	2,25
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
3	0	0	3
0	0	0	0
0	0	0	0

Gemeindepfarrstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 2002

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Eutin	28	0	8	32	26	2	8	31,5
Kiel	37	9	20	53,75	33	11	15	48,75
Herzogtum Lauenburg	34	2	14	42,5	30	5	15	41,25
Lübeck	38	5	8	45,75	33	5	13	43,25
Münsterdorf	20	4	0	23	13	8	5	21,5
Neumünster	40	3	9	46,75	37	6	6	44,5
Oldenburg	25	0	2	26	24	0	2	25
Pinneberg	27	1	5	30,25	23	2	6	27,5
Plön	21	0	9	25,5	17	2	10	23,5
Rantzaupfarrbezirk	24	0	11	29,5	21	4	6	27
Segeberg	27	0	5	29,5	27	0	5	29,5

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
2	-2	0	0,5
4	-2	5	5
4	-3	-1	1,25
5	0	-5	2,5
7	-4	-5	1,5
3	-3	3	2,25
1	0	0	1
4	-1	-1	2,75
4	-2	-1	2
3	-4	5	2,5
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellenkapazität
2,5
15,25
2
15,75
3
2,75
0,5
4,5
4,5
5,5
0,5

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
5	-2	-2	2,5
34	-12	-13	18,5
0	0	0	0
11	-1	-1	9,75
11	-3	-8	4,75
8	-2	-3	5
2	0	0	2
9	-2	-1	7
3	-2	6	4,5
7	-4	2	5
0	0	0	0

Kirchenkreisfarrstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 2002

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Eutin	2	1	0	2,75	2	1	0	2,75
Kiel	7	3	5	11,75	8	3	5	12,75
Herzogtum Lauenburg	0	0	2	1	0	0	2	1
Lübeck	1	2	6	5,5	0	3	6	5,25
Münsterdorf	2	0	1	2,5	2	0	1	2,5
Neumünster	4	0	1	4,5	1	0	1	1,5
Oldenburg	3	0	0	3	3	0	0	3
Pinneberg	4	0	0	4	4	0	0	4
Plön	0	0	2	1	0	0	2	1
Rantzaу	1	0	2	2	1	0	2	2
Segeberg	2	0	0	2	2	0	0	2

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	0	0
-1	0	0	-1
0	0	0	0
1	-1	0	0,25
0	0	0	0
3	0	0	3
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellenkapazität
0,25
-2,75
0,5
1,25
-1,5
-0,5
-2
1
0
0,5
2

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999 Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	0	0
2	0	-2	1
0	0	0	0
3	1	0	3,75
0	0	0	0
1	0	-1	0,5
0	0	0	0
3	0	-1	2,5
1	0	-1	0,5
0	0	0	0
2	0	0	2

Gemeindefarrstellenplanung - Sprengel Hamburg  
Stand Mai 2002

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Alt-Hamburg	90	5	12	99,75	83	6	10	92,5
Altona	15	0	5	17,5	14	1	3	16,25
Blankenese	20	1	8	24,75	14	5	12	23,75
Harburg	26	1	8	30,75	24	1	9	29,25
Niendorf	31	1	13	38,25	30	1	14	37,75
Stormarn	101	7	26	119,25	94	9	29	115,25

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
7	-1	2	7,25
1	-1	2	1,25
6	-4	-4	1
2	0	-1	1,5
1	0	-1	0,5
7	-2	-3	4

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellenkapazität
33,75
4,5
10
8,25
9,25
19,75

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999 Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
41	-3	-6	35,75
0	0	2	1
9	0	-5	6,5
7	-1	1	6,75
7	2	3	10
9	0	-6	6

Kirchenkreise	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Alt-Hamburg	13	0	2	14	12	0	0	12
Altona	1	0	2	2	1	0	2	2
Blankenese	3	1	2	4,75	3	1	2	4,75
Harburg	1	0	1	1,5	0	0	0	0
Niendorf	2	0	1	2,5	0	0	1	0,5
Stormarn	9	1	3	11,25	7	1	3	9,25
Kirchenkreisverbände	22	1	5	25,25	22	1	5	25,25

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
1	0	2	2
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	1	1,5
2	0	0	2
2	0	0	2
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellen- kapazität
3
1
0
1,5
-0,5
3,25
-20,25

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999 Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	2	1
0	0	0	0
1	0	-1	0,5
1	0	0	1
2	0	0	2
0	0	1	0,5
5	-1	0	4,25

	Ist: 2001				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Gesamtkirchliche Dienste	109	9	21	126,25	103	9	21	120,25
Personal- und Anstaltsgemeinden	15	2	4	18,5	15	2	4	18,5
Nordschleswig	6	1	0	6,75	6	1	0	6,75
Dänische Volkskirche	4	0	0	4	4	0	0	4
Bischöfinnen / Bischöfe	3	0	0	3	3	0	0	3
Domkirchgemeinde Ratzeburg	1	0	0	1	1	0	0	1
TheologInnen des NKA	11	0	1	11,5	11	0	1	11,5

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
6	0	0	6
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-2002
bereits eingesparte Stellen- kapazität
13,75
1,75
0,25
0
0
0
0
1,5

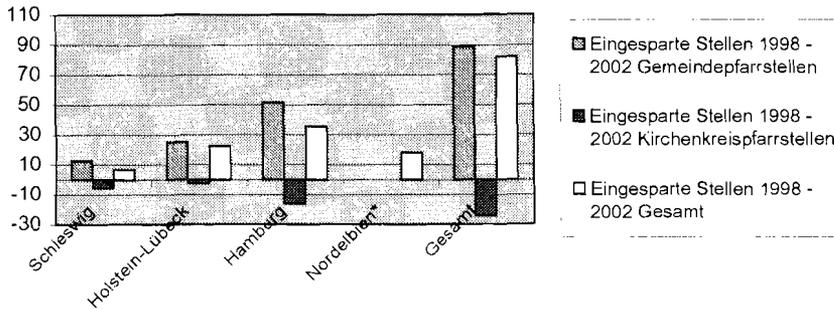
Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	1
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	1

**Eingesparte Stellen 1998 - 2002**

Sprengel	Gemeindepfarrstellen	Kirchenkreispfarrstellen	Gesamt
Schleswig	12,25	-5,5	<b>6,75</b>
Holstein-Lübeck	24,75	-2,5	<b>22,25</b>
Hamburg	51,5	-16,25	<b>35,25</b>
Nordelbien*			<b>17,75</b>
<b>Gesamt</b>	<b>88,5</b>	<b>-24,25</b>	<b>82</b>

\* siehe Erläuterung 1

**Gesamtpfarrstellenplan: Eingesparte Stellen 1998-2002**



**Erläuterung:**

Die Erhöhung der Kirchenkreispfarrstellen ergibt sich durch:

1. Krankenhausseelsorgestellen werden ab 2002 in den Kirchenkreisen geführt.
2. Propst- bzw. Propststellen sind weitgehend zu Kirchenkreispfarrstellen geworden.
3. Zur Begleitung von Veränderungsprozessen sind z.B. PE-Stellen oder ZBV-Stellen eingerichtet worden.

**Geplante Einsparungen 2002 - 2005**

	Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	817	64	221	<b>975,50</b>	742	100	233	<b>933,5</b>
<b>Kirchenkreispfarrstellen</b>	97	14	51	<b>133</b>	84	12	49	<b>117,5</b>
<b>Nordelbische Pfarrstellen</b>	149	12	26	<b>171</b>	143	12	26	<b>165</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1063</b>	<b>90</b>	<b>298</b>	<b>1279,5</b>	<b>969</b>	<b>124</b>	<b>308</b>	<b>1216,00</b>

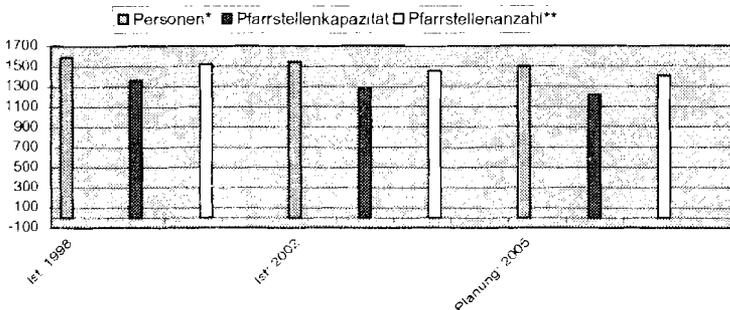
Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
75	-36	-12	<b>42</b>
13	2	2	<b>15,5</b>
6	0	0	<b>6</b>
<b>94</b>	<b>-34</b>	<b>-10</b>	<b>63,5</b>

	Ist: 1998			Ist: 2002			Planung: 2005		
<b>Personen*</b>	1590			1541			1499		
<b>Pfarrstellenkapazität</b>		1361,5			1279,5			1216	
<b>Pfarrstellenanzahl**</b>			1519			1451			1401

\*Personerzahlen 2002 und 2005 aus PEP-Modellrechnung übernommen

\*\* Summe der 100%, 75% und 50% Pfarrstellen

**Pfarrstellenplanung 2002: Personen/Pfarrstellenkapazität/Pfarrstellenanzahl**



**Erläuterung:**

Der Überhang an Personen in Relation zu Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenkapazität ergibt sich durch:

1. Beurlaubte PastorInnen (52)
2. PastorInnen im Wartestand (15)
3. Militärseelsorge (23 Pfarrstellen; z. Zt. mit 17 nordelbischen PastorInnen besetzt)

Geplante Einsparungen 1998 - 2005 (nach GVOBl. Nr. 8/1999)

	Ist: 1998				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	930	42	208	<b>1065,50</b>	726	95	248	<b>921,25</b>
<b>Kirchenkreispfarrstellen</b>	78	7	44	<b>105,25</b>	46	7	47	<b>74,75</b>
<b>Nordelbische Pfarrstellen*</b>	165	13	32	<b>190,75</b>	163	13	32	<b>188,75</b>
<b>Gesamt</b>	1173	62	284	<b>1361,5</b>	935	115	327	<b>1184,75</b>

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005				
100%	75%	50%	Stellenkapazität	
204	-53	-40	<b>144,25</b>	
32	0	-3	<b>30,5</b>	
2	0	0	<b>2</b>	
238	-53	-43	<b>176,75</b>	

\* Nordelbische Pfarrstellen reduzieren sich ab 2002 um 10,5 Pfarrstellen (Krankenhausseelsorge)

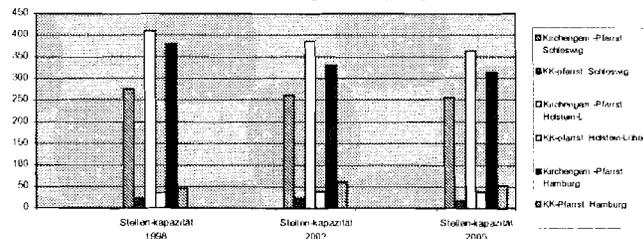
Entwicklung in den Sprengeln 1998 - 2005

	Ist: 1998				Ist: 2002				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	233	12	69	<b>276,5</b>	213	25	58	<b>260,75</b>	199	32	65	<b>255,5</b>
<b>KK-pfarrst. Schleswig</b>	18	1	10	<b>23,75</b>	14	5	11	<b>23,25</b>	11	1	12	<b>17,75</b>
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	366	15	62	<b>409,25</b>	321	24	91	<b>384,5</b>	284	45	91	<b>363,25</b>
<b>KK-pfarrst. Holstein-Lübeck</b>	24	4	19	<b>36,5</b>	26	6	19	<b>40</b>	23	7	19	<b>37,75</b>
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	331	15	76	<b>379,75</b>	283	15	72	<b>330,25</b>	259	23	77	<b>314,75</b>
<b>KK-Pfarrst. Hamburg</b>	36	2	16	<b>48</b>	51	3	16	<b>61,25</b>	45	3	13	<b>53,75</b>

Pfarrstellenentwicklung 1998-2005

	1998	2002	2005
<b>Kirchengem.-Pfarrst Schleswig</b>	276,5	260,75	255,5
<b>KK-pfarrst. Schleswig</b>	23,75	23,25	17,75
<b>Kirchengem.-Pfarrst. Holstein-L.</b>	409,25	384,5	363,25
<b>KK-pfarrst. Holstein-Lübeck</b>	36,5	40	37,75
<b>Kirchengem.-Pfarrst. Hamburg</b>	379,75	330,25	314,75
<b>KK-Pfarrst. Hamburg</b>	48	61,25	53,75

Pfarrstellenentwicklung in den Sprengeln 1998-2005



**Bekanntmachung der Neufassung  
des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnen-  
ergänzungsgesetzes vom 27. August 2002**

Kiel, 27. August 2002

Gemäß Artikel 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Februar 2002 (GVOBL. S. 122) wird nachstehend der neu gefasste Wortlaut des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der ab 3. April 2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebke

Az.: 3110-DA III-

\*

Kirchengesetz  
zur Ergänzung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes  
(Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz  
– KBergG)

§ 1

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, oberste Dienstbehörden  
allgemeine Zuständigkeiten  
(zu § 3 KBG)

(1) Entscheidungen und Maßnahmen nach den Vorschriften des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes oder dieses Kirchengesetzes trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte und nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wer Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und wer Vorgesetzter oder Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach dem Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Nordelbischen Kirche in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Oberste Dienstbehörde ist	
für den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes	die Kirchenleitung,
für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nordelbischen Kirchenamt	der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes,
für die Kirchenbeamten und die Kirchenbeamtinnen des Rechnungsprüfungsamtes	der Rechnungsprüfungsausschuss,
für alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen	das Nordelbische Kirchenamt.

Das Nordelbische Kirchenamt kann seine Befugnis widerprüflich delegieren.

§ 2

Ehrenbeamtenverhältnis  
(zu § 5 Abs. 3 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann als Ehrenbeamtenverhältnis begründet werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes ehrenamtlich auf Zeit übertragen werden sollen.

(2) Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Ehrenbeamtenverhältnis hat nur Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen. Eine Dienstaufwandsentschädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Versorgung. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
3. Für die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 18 bis 20, 34 Abs. 1 Nr. 3, 48 bis 50 und 67 bis 73 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit für die Ernennung  
(zu § 12 Abs. 2 KBG)

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Nordelbischen Kirche werden von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen obersten Dienstbehörde, alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit förmlicher Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

§ 4

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen  
(zu § 17 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Laufbahnrecht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen regeln. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung.

Dabei können die entsprechenden staatlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter und für die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlassen.

(3) Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge soll eine Beförderung nicht erfolgen.

§ 5

Besondere Abordnung  
(zu § 18 Abs. 5 KBG)

(1) Außer in den Fällen des § 18 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes kann mit seinem oder ihrem Einverständnis ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechtlich selbständigen Diensten und Werken im Bereich der Nordelbischen Kirche abgeordnet werden. Dabei können besoldungsrechtliche Regelungen nach Maßgabe des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes getroffen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann zu Aus- oder Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststel-

le im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen abgeordnet werden.

§ 6  
Versetzung in den Ruhestand  
(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Die Entscheidung im Sinne an § 24 Absatz 3 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 6 a  
Vorruhestand  
(zu § 24 Abs. 5 KBG)

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Personal abzubauen, auf Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9 b des Kirchenversorgungsgesetzes findet in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.

Der Versetzungsantrag kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Vereinbarung über eine für den Antragsteller oder die Antragstellerin unentgeltliche Teilbeschäftigung unter Übernahme des Versorgungsabschlages getroffen wird.

(2) Sofern es die kirchliche Situation erfordert, kann die Antragsaltersgrenze nach Absatz 1 bis zu drei Jahre vorverlegt werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens 30 Jahre bestanden hat und ohne den Versorgungsabschlag Anwartschaft auf Höchstversorgung besteht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den Vorruhestand besteht nicht. Die Versetzung bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7  
Berechnung der Wartezeit  
(zu § 31 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8  
Rücktrittsvorbehalt  
(zu § 36 Abs. 3 KBG)

Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde auf die Dauer von längstens drei Jahren nach seiner oder ihrer Entlassung vorbehalten bleiben, seine oder ihre erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis zu verlangen, wenn ein solcher Vorbehalt im Einzelfall nach Abwägung der Belange des Beamten oder der Beamtin und des Dienstherren gerechtfertigt erscheint.

§ 9  
Verantwortlichkeit  
(zu § 41 Abs. 3 KBG)

(1) Bestätigt der oder die nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des oder der unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muss der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen und ist von der

eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn oder sie erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge ist und eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte über. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10  
Gelöbnis  
(zu § 42 KBG)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem oder der Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11  
Belohnungen, Geschenke, Angehörige  
(zu § 43 KBG)

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin darf mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke Geld oder geldwerte Zuwendungen (Geschenke und Belohnungen) im Zusammenhang mit seinem oder ihrem Amt nicht annehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn dadurch die Unparteilichkeit der Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

Orden und Ehrenzeichen darf der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nur mit Genehmigung der Kirchenleitung annehmen.

(2) Angehörige im Sinne des § 43 des Kirchenbeamtengesetzes sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes<sup>1)</sup> als solche bezeichnet sind.

§ 12  
Politische Betätigung  
(zu § 44 Satz 2 KBG)

(1) Hat ein Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen, so wird ihm oder ihr der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die dem oder der Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 des Abge-

<sup>1)</sup> Nach dieser Bestimmung sind Angehörige: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die aufgeführten Angehörigen auch dann, wenn: 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

ordnetengesetzes vom 18. 2.1977 oder der entsprechenden Länderregelungen gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder eines Landes, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist dem oder der Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen.

Auf Antrag erhält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin für die letzten beiden Monate vor der Wahl Urlaub ohne Dienstbezüge; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer Körperschaft.

Nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Wahl zum Mitglied des Europäischen Parlaments des Bundestages, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum parlamentarischen Staatssekretär an, so bestimmt sich seine oder ihre weitere Rechtsstellung nach den jeweils für Beamte oder Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats oder Amtes nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstleistungsbehörde.

§ 13  
Nebentätigkeit  
(zu § 48 KBG)

Die Genehmigung nach § 48 Absatz 2 bzw. die Anzeige nach § 48 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes entsprechend.

Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass an ihre Stelle der oder die Dienstvorgesetzte tritt.

§ 14  
Arbeitszeit  
(zu § 50 KBG)

(1) Die Arbeitszeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit muss sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so hat er oder sie Anspruch auf entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten.

§ 15  
Freistellung vom Dienst  
(zu § 56 und 57 KBG)

(1) (Gegenstandlos; § 79a BGG ist aufgehoben worden.)

(2) Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen können in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften der §§ 72a und 72b des Bundesbeamtengesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes vom Dienst freigestellt werden.

§ 16  
Ersatz von Sachschäden  
(zu § 59 KBG)

Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte in Anlehnung an die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltende Regelung.

§ 17  
Urlaub  
(zu § 61 KBG)

Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 18  
Rechtsweg bei Ansprüchen  
aus dem Kirchenbeamtenverhältnis  
(zu § 74 KBG)

Für Klagen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, der früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zum Kirchengericht gegeben.

§ 19  
Berufung von Mitgliedern des Kollegiums  
des Nordelbischen Kirchenamtes  
(zu § 75 KBG)

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung auf zehn Jahre berufen. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem das nebenamtliche Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt das nebenamtliche Mitglied aus seinem Hauptamt in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.

§ 19 a  
Präsident/Präsidentin

(1) Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ausgeübt.

(2) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe B 6 verliehen. Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird für die restliche Zeit im aktiven Dienstverhältnis Besoldung nach der bei Übernahme ins Präsidentenamt mitgebrachten Besoldungsgruppe, mindestens aber nach Besoldungsgruppe A 16, gewährt.

(3) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erfolgt die Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 6. Eine weitere Amtszeit ist mit der Übernahme ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe B 6 verbunden.

§ 19 b  
Dezernent/Dezernentin

(1) Das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt wird im Kirchenbeamtenverhältnis

nis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltsfähig.

(2) Im Falle einer erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen.

#### § 19 c

##### Vizepräsident/Vizepräsidentin

(1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. In das Amt kann nur berufen werden, wer Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt nach § 19 b ist. Das Amt ist in seiner Laufzeit an die laufende Amtszeit im Dezernentenamt gebunden. Bei einer erneuten Berufung in das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin kann eine erneute Berufung in das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erfolgen.

(2) Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltsfähig.

(3) Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen.

#### § 19 d

##### Beendigung der Übertragung des Amtes

(1) Die Übertragung des Amtes nach § 19 endet

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Beschluss der Kirchenleitung, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Aufhebung der Übertragung beantragt,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, die im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden sollen, sind verpflichtet, die Berufung anzunehmen.

#### § 20

##### Professoren und Professorinnen

Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen, die als Dozenten oder Dozentinnen an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig sind, können in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen Landeshochschulgesetzes als Professoren oder Professorinnen eingestellt werden. Für sie gelten neben den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ergänzend die für Professoren oder Professorinnen im Beamtenverhältnis des jeweiligen Landes maßgebenden Vorschriften, soweit sie nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

#### § 21

##### Kirchenbeamtenausschuss

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien anzuhören.

(3) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

#### § 22

##### Übergangsbestimmungen

(aufgehoben)

#### § 23

##### Schlussbestimmungen

(Urspr. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften am 2. 3. 1982)

## Bekanntmachungen

**„Kirchenwahl 2002:  
Bekanntmachung des Wahlbeauftragten“  
DRITTE ALLGEMEINE ANORDNUNG  
(AOWahl Nr. 3)**

Betreff: Wahl der Kirchenvorsteher und der Kirchenvorsteherinnen – Maßnahmen des Kirchenvorstandes und des Wahlvorstandes im Umfeld des Wahltages und am Wahltag

Bezug: § 3 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBL. S. 107)

Hierdurch wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

### Übersicht

- A. Vorbereitung der Wahl
  - 1. Wählerverzeichnis
  - 2. Wahlvorschlag
  - 3. Wahlvorschlagsliste/Stimmzettel
  - 4. Wahlschein, Briefwahlunterlagen
- B. Wahlvorstand
  - 5. Wahlvorstand
- C. Wahlhandlung
  - 6. Wahlbriefe
  - 7. Wahlkabine, Wahlurne
  - 8. Öffentlichkeit, Ordnung
  - 9. Stimmabgabe
  - 10. Stimmabgabe von Personen mit Behinderungen
  - 11. Schluss der Wahlhandlung
- D. Ermittlung des Stimmergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses
  - 12. Zählverfahren allgemein
  - 13. Stimmzählung im einzelnen
  - 14. Wahlniederschrift
  - 15. Feststellung des Wahlergebnisses
- E. Nachwahl und Wiederholungswahl
  - 16. Nachwahl
  - 17. Wiederholungswahl
- F. Wahlunterlagen
  - 18. Verbleib der Wahlunterlagen

- 
- A. Vorbereitung der Wahl
    - 1. Wählerverzeichnis
      - 1.1 Während der Auslegungsfrist nach § 28 Abs. 2 des Wahlgesetzes ist das Wählerverzeichnis zu den üblichen Geschäftszeiten des Kirchengemeindebüros dort an mindestens drei Arbeitstagen je Woche für mindestens jeweils zwei Stunden auszulegen, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr.
      - 1.2 Der Kirchenvorstand macht bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt.
      - 1.3 Wird Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, so ist die Berechtigung hierzu zu prüfen. Die Einsicht-

nahme ist insbesondere dann zu verweigern, wenn sie erkennbar anderen Zwecken als dem der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen dienen soll. Die Einsichtnahme kann durch Auskunftserteilung ersetzt werden.

- 2. Wahlvorschlag

Stellt der Kirchenvorstand bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, den Mangel zu beseitigen.
- 3. Wahlvorschlagsliste/Stimmzettel
  - 3.1 Die Wahlvorschlagsliste wird nach Wahlbezirken getrennt und in alphabetischer Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge geführt.
  - 3.2 Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens vom sechsten Sonntag vor dem Wahltag an durch regelmäßige Abkündigung und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen.
  - 3.3 Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschlagslisten aller Wahlbezirke. Innerhalb eines Wahlbezirkes sind die für den Wahlbezirk kandidierenden Bewerber und Bewerberinnen alphabetisch aufgeführt. Dabei werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besonders gekennzeichnet.
- 4. Wahlschein, Briefwahlunterlagen
  - 4.1 Dem wahlberechtigten Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Der Briefumschlag muss mit der offiziellen postalischen Anschrift der Kirchengemeinde versehen sein. Außerdem ist im Falle des § 38 Wahlgesetz der Wahlbezirk auf dem Briefumschlag zu vermerken. Auf die AOWahl Nr. 1 vom 18. März 2002 (GVOBL. S. 142) wird verwiesen.
  - 4.2 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem wahlberechtigten Gemeindeglied ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.
  - 4.3 Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- B. Wahlvorstand
  - 5. Wahlvorstand
    - 5.1 Der Wahlvorstand eines jeden Wahlbezirkes erhält vor Beginn der Wahlhandlung
      - a) das Wählerverzeichnis,
      - b) die amtlichen Stimmzettel,
      - c) einen Vordruck für die Wahlniederschrift,
      - d) Abdrucke des Wahlgesetzes und der Allgemeinen Anordnungen des oder der Nordelbischen Wahlbeauftragten,
      - e) Verschlussmaterial für die Wahlurne und
      - f) Material zum ordnungsgemäßen Verpacken der Stimmzettel.
    - 5.2 Während der Dauer der Wahlhandlung muss der Wahlvorstand in dreiköpfiger Besetzung ständig anwesend sein. An der Prüfung der Stimmzettel und der Ermittlung des Stimmergebnisses nehmen alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes teil.
    - 5.3 Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## C. Wahlhandlung

### 6. Wahlbriefe

- 6.1 Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand.
- 6.2 Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung bei der Kirchengemeinde unter deren offizieller Anschrift oder beim Wahlvorstand eingehen. Die bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe gelten als dem Wahlvorstand zugegangen und sind diesem unverzüglich zuzuleiten.
- 6.3 Der Wahlvorstand entnimmt allen rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlscheine und die Stimmzettelmuschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlscheine, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelmuschläge ungeöffnet in die Wahlurne.
- 6.4 Stimmzettelmuschläge mit Kennzeichnungen, die Rückschlüsse auf die Person des oder der Wahlberechtigten erlauben, werden als nicht abgegeben gezählt und ungeöffnet ausgesondert. Sie sind nach Maßgabe von Tz 18 aufzubewahren.
- 6.5 Briefwahlunterlagen von nicht Wahlberechtigten werden nach Maßgabe von Tz 18 aufbewahrt.
- 6.6 Wer einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen.

### 7. Wahlkabine, Wahlurne

- 7.1 Der Kirchenvorstand stellt für jede Wahlstelle sicher, dass die Stimmzettel ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet werden können.
- 7.2 Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist danach mit einem Papiersiegel zu verschließen. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- 7.3 Ist ein Wahlvorstand für mehr als einen Stimmbezirk (§ 39 Abs. 2 Wahlgesetz) zuständig, so findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 des Wahlgesetzes in den Stimmbezirken nacheinander statt. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurne während des Transportes vollständig verschlossen ist.

### 8. Öffentlichkeit, Ordnung

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Wer das Wahlgeheimnis verletzt, ist von der Stimmabgabe auszuschließen. Personen, die die Stimmabgabe behindern oder auf anwesende Wahlberechtigte einwirken, ihre Wahlentscheidung in bestimmter Weise zu treffen, sind aus dem Wahlraum zu verweisen.

### 9. Stimmabgabe

- 9.1 Der Wähler oder die Wählerin meldet sich am Tisch des Wahlvorstandes und erhält gegen Vorlage seiner oder ihrer Wahlbenachrichtigungskarte einen amtlichen Stimmzettel. Auf Verlangen, insbesondere, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt wird, hat der Wähler oder die Wählerin sich auszuweisen und die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft zu machen. Das Wählerverzeichnis ist gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen.

- 9.2 Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung des amtlichen Stimmzettels im Wählerverzeichnis.
- 9.3 Der Wähler oder die Wählerin legt persönlich den von ihm oder ihr gekennzeichneten Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.
- 9.4 Hat der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm oder ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhandigen.

## 10. Stimmabgabe von Personen mit Behinderungen

- 10.1 Wer des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines oder ihres Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- 10.2 Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- 10.3 Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

## 11. Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorstand bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler und Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

## D. Ermittlung des Stimmergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

### 12. Zählverfahren allgemein

- 12.1 Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Stimmergebnis im Wahlbezirk/Stimmbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der gültigen und ungültigen/teilweise ungültigen Stimmzettel und die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen Stimmen fest.
- 12.2 Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt, so bestimmt der Kirchenvorstand einen der beteiligten Wahlvorstände, bei dem die Ergebnisse der Stimmbezirke zusammenzuführen sind und der das Gesamtergebnis des Wahlbezirkes ermittelt.
- 12.3 Ein Wahlvorstand, der in mehreren Stimmbezirken nacheinander (§ 39 Abs. 2 Wahlgesetz) eingesetzt ist, ermittelt das Ergebnis der von ihm wahrgenommenen Stimmbezirke insgesamt nach Schluss der letzten Wahlhandlung und unterrichtet hierüber gegebenenfalls den Wahlvorstand nach Tz 12.2.

### 13. Stimmenzählung im einzelnen

- 13.1 Die Stimmzettel sind vom Wahlvorstand aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- 13.2 Die Stimmzettelmuschläge sind vom Wahlvorstand zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und unentfaltet

auf den Stimmzettelstapel zu legen. Die Stimmzettel sind miteinander zu vermengen.

- 13.3 Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und einer Gegenliste gezählt.
- 13.4 Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht amtlich hergestellt sind,
  - keine eindeutig zuordenbaren Kennzeichnungen enthalten,
  - Kennzeichnungen für mehr Bewerber und Bewerberinnen enthalten, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind,
  - mit Zusätzen versehen sind.

Stimmzettel ohne jegliche Kennzeichnung („leere“ Stimmzettel) gelten als ungültig. Ist das Merkmal der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit von Kennzeichnungen nur bei einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen gegeben, so ist der Stimmzettel im übrigen gültig.

- 13.5 In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlbezirken sind Stimmzettel teilweise ungültig oder gelten als teilweise ungültig, wenn die Tatbestandsmerkmale nach Tz 13.4 Satz 1 Buchstabe b und c und Satz 2 nur auf einzelne Wahlbezirke zutreffen.

#### 14. Wahniederschrift

Nach Auszählung der Stimmzettel und Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Stimmergebnis im Wahlbezirk/Stimmbezirk fest. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wahlvorstände nach § 39 Abs. 2 des Wahlgesetzes fertigen nur eine zusammenfassende Niederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Sie ist unverzüglich mit den getrennt voneinander verpackten gültigen, ungültigen und teilweise ungültigen Stimmzetteln dem Kirchenvorstand zu übergeben.

#### 15. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Kirchenvorstand wertet die Stimmergebnisse der Wahlbezirke aus und stellt fest, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist. Er trifft sodann die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Wahlgesetzes. Diese Tätigkeiten sind ohne jeden Verzug durchzuführen, es sei denn, dass aufgrund besonderer Umstände Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen.

#### E. Nachwahl und Wiederholungswahl

##### 16. Nachwahl

- 16.1 Sobald feststeht, dass in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand nicht durchgeführt werden kann (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), sagt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte (§ 3 Abs. 2 Wahlgesetz) die Wahl in den Kirchenvorstand ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl (§ 35 Abs. 1 Wahlgesetz) stattfinden wird. Er oder sie setzt den Termin für die Nachwahl fest und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte (§ 3 Abs. 3 Wahlgesetz).

- 16.2 Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte benachrichtigt die wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich spätestens vier Wochen vor dem neu festgesetzten Wahltag von der bevorstehenden Nachwahl in den Kirchenvorstand. § 25 Abs. 1 Wahlgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die schriftliche Benachrichtigung

nach Satz 1 die ursprüngliche Wahlbenachrichtigungskarte ersetzt.

- 16.3 Bei der Nachwahl wird vorbehaltlich der Regelung in Tz 16.4 mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt.

- 16.4 Wird die Wahl verschoben (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), weil im Falle des § 38 Abs. 2 Wahlgesetz in einem Wahlbezirk oder in mehreren Wahlbezirken nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes seinen Beschluss nach § 23 Abs. 1 Wahlgesetz insofern ändern, als er für die Nachwahl die Einteilung in mehrere Wahlbezirke aufhebt oder verändert. Die Festlegungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Wahlgesetz sind entsprechend neu zu treffen.

- 16.5 Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden. Darüber hinaus kann der oder die Nordelbische Wahlbeauftragte im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

- 16.6 Kann auch eine Nachwahl nicht durchgeführt werden und hat der Kirchenkreisvorstand durch Beschluss festgestellt, dass in einer Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet (§ 35 Abs. 2 Wahlgesetz), teilt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit und macht es öffentlich bekannt. Er oder sie unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

#### 17. Wiederholungswahl

Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, dass in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies öffentlich bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte. Tz 16.2 und 16.5 gelten entsprechend.

#### F. Wahlunterlagen

##### 18. Verbleib der Wahlunterlagen

Das aus Anlass der Kirchenvorstandswahl erwachsene Aktenschriftgut ist aufzubewahren. Wählerverzeichnisse, Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungskarten und Stimmzettel dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Wahltag ausgesondert werden, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Kiel, den 20. August 2002

Der Wahlbeauftragte  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
Dawin  
Oberkirchenrat

Az.: 1022/02 – 1 – R II

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Blankenese****Fehlerkorrektur**

In die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese vom 10. April 2002 (GVOBl. S. 254) hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. § 11 Abs. 1 Buchstabe g der Finanzsatzung lautet korrekt:

„g) Aufstellung von Sozialplänen“.

Kiel, den 10. September 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.8 Blankenese – R 1

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2003**

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischöfin Jepsen,  
Bischöfin Wartenberg-Potter,  
Bischof Dr. Knuth,  
OKR Dr. Ahme,  
Propst Dr. Green,  
OKR Dr. Höcker,  
Propst Ulrich,  
Pastor Bode,  
Propst Dipl. Päd. Bohl,  
Direktor Dr. habil. Hammerich,  
OKR Triebel,  
Pastor Gerke,  
Pastor Prof. Kirsch,  
OKR Dr. Nase,  
Hauptpastor Adolphsen,  
Hauptpastor Dr. Ahuis,  
Pastor Dr. Bergemann,  
Pastor Dr. Dabelstein,  
Pastor Kiene,  
OKRin Emse,  
Pastor Dr. Lobe,  
Propst Bollmann,  
OKR Nonne,  
Pastor Heik,  
Direktor Dr. Schweda,  
Pastorin Dr. habil. Albrecht,  
Propst Dr. Melzer,

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2003 berufen.

Die Prüfung findet unter Vorsitz von Bischof Dr. Knuth in der Zeit vom 24. bis zum 25. März 2003 im Nordelbischen Kirchenamt statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

Az.: 2135 F 03 – PA II/PA 1

**Pfarrstellenerrichtung**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Krankenhausseelsorge in Damp

(mit Wirkung vom 15. August 2002)

Az.: 20 KKr Eckernförde Krankenhausseelsorge Damp (2)  
– PT II / P 2

**Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels**

Der Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf, ist im August 2002 durch Einbruchdiebstahl ein Siegelstempel abhanden gekommen.

Form und Größe: spitzoval, 40 : 30 mm

Umschrift: „EV.-LUTH. JOHANNESKIRCHENGEMEINDE EIDELSTEDT“

Beschreibung des Siegelbildes: Johannes der Täufer als Hirte mit Stab in der Linken, die Rechte zeigt zum Himmel; darüber das Lamm im Strahlenkranz

Beizeichen: im Scheitelpunkt ein griechisches Kreuz als angedeutetes Strahlenkreuz (jeweils ein Strahl pro Winkel)

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 4. September 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 9153 Johannes Eidelstedt – R 1

**Fehlerkorrektur – GVOBL. 2002, Nr. 9, Seite 262**

Auf Seite 262 wurden versehentlich die letzten 5 Personalnachrichten (Angela Zuschneid-Dorn bis Thorsten Jessen) von Seite 261 noch einmal abgedruckt.

Az.: 0573 – LV 2

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

### Die Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen

wird frei und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung.

Es handelt sich um eine Einzelpfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 %. Dienstsitz ist Hamburg.

Für diese Pfarrstelle wird ein Pastor oder eine Pastorin gesucht, die oder der in der Lage ist, sich selbständig diesem Arbeitsfeld zu stellen, das eine umfassende Kenntnis der Sekten- und Weltanschauungslage voraussetzt, seelsorgerliche Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen ebenso erfordert wie die sachgerechte Information kirchlicher und nichtkirchlicher Gremien.

Erwartet werden:

- eine klar fundierte theologische Position mit der Fähigkeit zu theologischer Auseinandersetzung,
- eine starke seelsorgerliche Kompetenz in der Beratung und Begleitung von direkt Betroffenen oder Angehörigen,
- pädagogische Erfahrungen für die anfallende Fortbildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen,
- eine hohe Bereitschaft, kirchliche Interessen zu vertreten,
- Konfliktbereitschaft wie Integrationsfähigkeit,
- Gewandtheit im Umgang mit Presse und Öffentlichkeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zum **15.11.2002** zu richten an die Vorsitzende der Kirchenleitung, Frau Bischöfin Maria Jepsen, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskunft erteilt gerne Frau OKRin Heide Emse, Tel. 04 31/97 97 900.

Az.: 1704 - 1 - T I

\*

In der Kirchengemeinde St. Clemens auf Amrum, Kirchenkreis Südtondern, wird die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Clemens umfasst die Nordseeinsel Amrum. Im Zentralort Nebel auf Amrum befindet sich die vermutlich 1236 erbaute, frisch restaurierte St.-Clemens-Kirche, das Pastorat und ein geräumiges Gemeindehaus. Ein reiches kirchenmusikalisches Leben prägt das sorgfältig gestaltete Gottesdienstangebot. In einem Gemeindehaus in Norddorf und einer Kapelle in Wittdün werden während der Sommermonate durch Ferienpastorinnen und Ferienpastoren (Kurseelsorge) und das neu gegründete Ferienkantorat Gottesdienste angeboten. Die Ferienpastorinnen und Ferienpastoren sorgen mit anspruchsvollen Angeboten für das Klima einer „Sommerakademie“. Eine Evangelische Buchhandlung der Kirchengemeinde befindet sich in den Räumen des Gemeindehauses in Norddorf. Drei Friedhöfe sind in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Zu der Kirchengemeinde gehören die 1.600 evangelischen Amrumerinnen und Amrumer und eine große Gemeinde mit Feriengästen, die z. T. über Jahrzehnte der Inselkirchengemeinde verbunden sind. Ein Arbeitsschwerpunkt liegt in der Jugendmusikarbeit, an der sich fast die Hälfte der Inselkinder und Inseljugend beteiligt.

Zum jungen Mitarbeiterteam gehören ein Kantorenehepaar, das sich die B-Stelle teilt, der Küster, der zugleich die Friedhofsarbeiten wahrnimmt, eine Buchhändlerin, die auch Hausmeisterinnentätigkeiten versieht, eine nebenamtliche Reinigungskraft und stundenweise eine Bürokraft. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Rentamt im Kirchenkreis Südtondern ist selbstverständlich.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Freude an enger Zusammenarbeit mit einem motivierten Team. Liebe zur Kirchenmusik und an liturgischem Gesang werden erwartet. Der wöchentliche Predigtendienst an Sonntagen und während der Sommerwochen an Donnerstagabenden soll auch zukünftig im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

Die Anwerbung und Beratung der Ferienpastorinnen und Ferienpastoren, die Organisation eines gehaltvollen evangelisch geprägten Jahresprogramms, die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sind zurzeit weitere Arbeitsschwerpunkte. Die Geschäftsführung der Bücherstube und die Führung der Friedhofsregister gehören gegenwärtig zu den Aufgaben, die mit dem Vorsitz im Kirchenvorstand verbunden sind. Neue Schwerpunkte im Angebot der Kirchengemeinde sind willkommen. Geduldige Seelsorge und die Bereitschaft, sich den besonderen Gegebenheiten des Insellebens zu stellen, sind Voraussetzungen für den Pfarrdienst in unserer Kirchengemeinde.

Amrum bietet die hohe Lebensqualität einer gut erschlossenen Ferienregion. Kindergarten, Grund- und Hauptschule und Realschule sind in der Nähe des Pastors. Ein betreutes Wohnen für Amrumer Schülerinnen und Schüler in Wyk auf Föhr macht den Besuch des Gymnasiums auf der Nachbarinsel möglich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17 a, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Peter Paulsen, Tel. 0 46 82 / 20 54 und Herr Propst Sönke Pörksen, Tel. 0 46 62 / 86 21. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie zusätzliche Informationen siehe auch: [www.kirchenkreis-suedtondern.de](http://www.kirchenkreis-suedtondern.de)

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002

Az.: 20 St. Clemens / Amrum - P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hademarschen im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand, die Pfarrstelle ist aufgrund synodalen Beschlusses gemäß Pfarrstellenschlüssel um 25 % reduziert worden. Im März 2002 hat daraufhin der Kirchenvorstand eine Zukunftswerkstatt organisiert, in der ca. 100 interessierte Gemeindeglieder das Profil der Kirchengemeinde und die wesentlichen Aufgaben der Pfarrstellen beschrieben haben.

### 1. Die Gemeindesituation

Die Kirchengemeinde Hademarschen ist eine gewachsene, ländlich geprägte Gemeinde. Sie hat ca. 4.740 Gemeindemitglieder bei 5.871 Einwohnern und umfasst neben dem Zentralort Hanerau-Hademarschen 8 Dörfer. Hanerau-Hademarschen liegt am Nord-Ostsee-Kanal zwischen Heide und Itzehoe. Dort sind Gymnasien und weiterführende Schulen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind. Grund-, Haupt- und Realschule mit angegliederten Förderklassen, Ärzte, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich vor Ort.

Die Gemeindegliederung ist vielfältig und lebendig; sie wird von zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen aller Altersgruppen getragen – zu nennen sind hier besonders die „Ev. Jugend“, die Seniorenarbeit, der Besuchsdienstkreis, die Kirchenmusik und die Gottesdienstwerkstatt. Ein weiterer Schwerpunkt der Gemeindegliederung liegt bei der Begleitung des Kindergartens (mit rund 70 Kindern und 7 Mitarbeiterinnen).

In der Kirchengemeinde kommen starkes Traditionsbewusstsein und unbeschwertes Engagement für innovative Projekte zusammen. Entsprechend lebhaft ist das Glaubensgespräch und das Interesse an der Auseinandersetzung über das Evangelium in heutiger Zeit.

Hanerau-Hademarschen hat eine wunderschöne, im 12. Jahrhundert erbaute Feldsteinkirche. Eine zweite Predigtstelle, in der monatlich Gottesdienst stattfindet, ist die Kirche in Gokels. Zwei Altenheime liegen im Bereich der Kirchengemeinde. Das Pastorat der ausgeschriebenen Pfarrstelle befindet sich in Hanerau-Hademarschen in der Nähe der Kirche, des Gemeindehauses und des Kindergartens. Zur hauptamtlichen Mitarbeiterschaft gehören eine Kirchenmusikerin, zwei Küsterinnen, eine Gemeindegliederung, zwei Friedhofsmitarbeiter und sieben Kindergarten-Mitarbeiterinnen. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle (100 %) ist seit 1980 in der Gemeinde tätig.

### 2. Schwerpunkte für die Zukunft

Die Kirchengemeinde Hademarschen befindet sich in einer Phase der Umstrukturierung: So müssen aufgrund der Pfarrstellenreduzierung die Bezirksgrenzen neu gezogen und Aufgaben neu verteilt werden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region sowie die Öffentlichkeitsarbeit am Ort müssen intensiviert werden. Dies schließt eine stärkere Kontaktpflege zu den kommunalen Gemeinden, zu Verbänden und Vereinen des Ortes mit ein. Besonders am Herzen liegt die Entwicklung eines Konfirmandenprojektes und die Begleitung bzw. Vernetzung der Ehrenamtlichen.

### 3. Aufgaben und Erwartungen

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der glaubwürdig das Evangelium mit der Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort vermittelt, die oder der Neugierde mitbringt, Traditionen achtet und zugleich offen ist für neue Ideen. Neben den üblichen pastoralen Diensten wünschen bzw. erwarten wir, dass sie / er

- gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen Projekte entwickelt – vor allem ein Konfirmanden-Unterrichtsmodell,
- Liebe zum Gottesdienst in verschiedensten Gestaltungsformen mitbringt,
- Besuche als seelsorgerliche Aufgabe ernst nimmt,
- eine gute Arbeitsorganisation und
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit hat.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. 0 43 31 / 59 03 70, Herr Pastor Hans Peter Petersen, Tel. 04872 / 24 61 sowie Herr Pastor Hainer Schmoll, Tel. 0 48 72 / 12 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002

Az.: 20 Hademarschen (1) – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Harrislee, direkte Stadtrandgemeinde westlich von Flensburg an der dänischen Grenze, hat ca. 11.500 Einwohner mit vielen jungen Familien und einer großen Seniorenwohnanlage unter Trägerschaft der Flensburger Diakonissenanstalt. Unsere Kirchengemeinde umfasst bei zwei Pfarrstellen ca. 5.500 Gemeindeglieder. Der nördliche Bezirk (Kupfermühle / Wassersleben) gehört kirchlich zu St. Petri in der Nordstadt Flensburgs.

Unsere architektonisch interessante kleine Kirche von 1928 (expressionistisch) liegt im Zentrum der erst in den letzten Jahrzehnten erblühten Gemeinde. Im Oktober erhält die Kirche eine neue Orgel (20 Register) von der renommierten Schwarzwälder Orgelfirma Rohlf. Im Ortskern von Harrislee befindet sich auch das Anfang der 70er Jahre errichtete Kirchengemeindezentrum. Dort treffen sich die einzelnen Gruppen wie Pfadfinder, Konfirmanden, Posaunenchor, Frauenkreis und andere mehr. Neben dem Kirchengemeindezentrum liegen der kirchliche Kindergarten und das geräumige Pastorat der zu besetzenden Stelle.

Harrislee bietet eine Grund-, Haupt- und Realschule, Sportstätten, ein Bürgerhaus (direkt gegenüber der Kirche) mit umfangreichem Kulturangebot, einen in den 90er Jahren angelegten Marktplatz im Ortskern, aber auch ländlich geprägte reizvolle Landschaften (Ortsteil Niehuus). Harrislee bietet ferner zur Erholung den Badestrand am Auslauf der Flensburger Förde. Nach Flensburg kann man schnell gelangen (10 Minuten in die Innenstadt mit dem Auto, hat aber auch gute Busverbindung). Harrisleer Schülerinnen und Schüler können bequem die weiterführenden Schulen in Flensburg erreichen.

Die 2. Pfarrstelle ist am 1. Juli 2002 neu besetzt worden. Insofern befindet sich die Kirchengemeinde in einer Zeit des Umbruchs. Dieser soll als eine Chance verstanden werden, in enger Zusammenarbeit mit dem Kollegen und dem neu zu wählenden Kirchenvorstand ein gemeindepädagogisches Konzept zu entwickeln und zu verwirklichen. Vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit auch mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Jutta Gross-Ricker, Tel. 04 61 / 50 30 930 sowie Herr Pastor Axel Kapust, Tel. 04 61 / 71 695.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002.

Az.: 20 Harrislee (1) – P 2

\*

In der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf, ist die 5. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen Persönlichkeiten,

- die Freude daran haben, die frohe Botschaft Jesu Christi in Gottesdiensten unterschiedlicher Formen, in Amtshandlungen, Unterricht und Seelsorge glaubwürdig zu verkündigen
- die Interesse, Freude und Erfahrung am Gemeindeaufbau mitbringen
- die bereit sind, Leitungsverantwortung zu übernehmen
- die Kontaktfreude und soziales Engagement zeigen, um Bestehendes fortzuführen und Neues für ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln
- die Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in die Zusammenarbeit mit dem neuen KV und den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen einbringen
- die den persönlichen Wunsch verspüren, einen besonderen, gabenorientierten Arbeitsschwerpunkt in Absprache mit dem KV und den Kollegen für sich und die Gesamtgemeinde zu entwickeln
- die neugierig sind, die großen Gestaltungsspielräume einer neu gebildeten Innenstadtgemeinde zu entdecken und inhaltlich zu profilieren.

Die aus den Kirchengemeinden St. Laurentii und St. Ansgar zum 1. Dezember 2002 neu gebildete Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe umfasst 2 Predigtstätten, hat 8.700 Gemeindeglieder, 3 Pfarrstellen zu je 100 %. Die Propstenstelle (33,3 %) und einen am 1. Dezember 2002 neu zu wählenden gemeinsamen (!) Kirchenvorstand.

Die Jugendarbeit wird überwiegend von einem Gemeindepädagogen; die kirchenmusikalische Arbeit von einem A-Kirchenmusiker durchgeführt.

Itzehoe ist eine verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt (35.000 Einwohner); die durch BAB und DB mit Hamburg und der Nordsee verbunden ist. Alle Schularten sind am Ort.

Der Pfarrbezirk St. Ansgar umfasst ca. 2.500 Gemeindeglieder. Zum Pfarrbezirk gehören eine Kirche mit einem vielseitig nutzbaren Kirchoraum. Im Anbau befinden sich Gemeinderäume. Daneben liegt in ruhiger Lage das Pastorat mit integrierten Büroräumen, einer schönen Dienstwohnung (160 qm), der Küsterwohnung und dem Garten. Der Pfarrbezirk wird vorwiegend geprägt von einem volkshochschulischen, gehobenen Bürgertum.

Im Rahmen der Fusion wird ein Zentralbüro eingerichtet. Die Jugendarbeit durch den Gemeindepädagogen soll verstärkt in St. Ansgar stattfinden. Eine projektbezogene Konfirmandenarbeit wird aufgebaut. An der Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten wird gearbeitet. Ehrenamtliche gestalten entscheidend das Gemeindeleben mit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Propst Berend Siemens, Tel. 0 48 21 / 30 35, die stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Anne Zankel, Tel. 0 48 21 / 23 48 und Frau Imke Sierk, Tel. 0 48 71 / 83 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. November 2002

Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe (5) – P 2

\*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge im (Reha-) Klinikum Holsteinische Schweiz mit den Klinikteilen Hängebargshorst und Mühlenberg sowie in der August-Bier-Klinik in Bad Malente ist vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenvorstandes für zunächst 5 Jahre.

Die Kliniken haben zusammen etwa 400 Betten. Die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen sowie der Mitarbeitenden in den Häusern geschieht in Zusammenarbeit mit einem Pastorenkollegen, der ebenfalls im eingeschränkten Dienst (50 %) tätig ist.

Die Klinikleitungen stehen der Krankenhausseelsorge offen gegenüber und unterstützen sie.

Wir freuen uns auf eine Seelsorgerin / einen Seelsorger, die / der offen und einladend zum Gespräch auf die Menschen zugeht.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers gehören ferner

- Gottesdienste, Abendmahlsfeiern, Kasualien
- die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, therapeutischen und pflegenden Personal
- kommunikative Angebote
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Krankenhausseelsorge
- Kooperation mit den anderen Klinikseelsorgern im Kirchenkreis.

Der Kirchenkreisvorstand wünscht sich eine Pastorin / einen Pastor, die / der den Dienst mit innerer Balance und Liebe zu den Kranken wahrnimmt und möglichst eine Zusatzausbildung in klinischer Seelsorge vorweisen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21 / 80 05 32 und Herr Pastor Immo Zillinger, Tel. 0 45 21 / 71 677.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002

Az.: 20 KKr Eutin Krankenhausseelsorge (2) – P 2

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhausseelsorge im Klinikum Itzehoe ist zum 1. April 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenvorstandes.

Die Krankenhausseelsorge an dem Klinikum Itzehoe hat eine lange Tradition, deren Fortsetzung unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erkenntnisse erwartet wird. Das Klinikum Itzehoe ist ein 600 Betten Krankenhaus mit 21.000 stationären Patienten pro Jahr.

Die Einsatzorte verteilen sich auf das gesamte Klinikum.

Ein würdiger Andachtsraum sowie ein Dienstzimmer im Bereich des Klinikums sind vorhanden. Im Andachtsraum wird sonntäglich Gottesdienst gehalten.

Schwerpunkt ist die Betreuung der Patienten, deren Angehörigen und der Mitarbeiter des Hauses in Einzel- und Grup-

pengesprächen. Außerdem wird die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern / Helferinnen sowie deren Supervision und Fort- und Weiterbildung erwartet.

Das Krankenhaus ist an einer guten Zusammenarbeit sehr interessiert und stärkt die ökumenisch geprägte Seelsorgearbeit und den ÖKH-Kreis nach Kräften.

Wichtig ist die gute Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Dies gilt besonders auch in der Sterbebegleitung.

Grundlegende Kenntnisse in klinischer Seelsorge werden vorausgesetzt. Eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation in Seelsorge / Pastoralpsychologie sollte gegeben sein.

Im Klinikum ist eine weitere Pfarrperson mit einem 25 % Dienstauftrag beschäftigt.

Itzehoe ist eine verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt (35.000 Einwohner), die durch BAB und DB mit Hamburg und der Nordsee verbunden ist. Alle Schularten sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Herrn Berend Siemens, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Gaby Wendt und Frau Pastorin Susanne Kibelka unter der Klinik-Tel.-Nr.: 0 48 21 / 77 23 990.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. November 2002

Az.: 20 KKr Münsterdorf Krankenseelsorge – P 2

\*

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist eine landeskirchliche Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen:

Folgende Aufgaben warten auf die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber:

1. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Kindern
2. Verantwortung der Arbeit mit Konfirmanden in der Landeskirche
3. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Jugendlichen
4. Leitung des Provinzialpfarramtes für Kinder- und Jugendarbeit.

Vorausgesetzt werden mehrjährige Gemeindepraxis und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 30 03 34, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Landesjugendpfarrer Ulrich Wollstadt, Muskauer Straße 32, 02956 Rietschen, Tel. 035 772 / 40 259 oder 035 772 / 40 295, E-Mail ulrich.wollstadt@t-online.de und Oberkonsistorialrat Dr. Hans-Jochen Kühne, Tel. 0 35 81 / 744 259, Fax 0 35 81 / 744 299 oder E-Mail konsistorium@eksol.de

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. November 2002

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in ei-

nem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Stelleninhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck hat einen Dienstumfang von 100 %.

Die St. Aegidienkirche gehört zu den fünf historischen Innenstadtkirchen Lübecks. Sie hat als kleinste der großen Kirchen mit etwa 4.600 Gemeindegliedern die größte Gemeinde. Gerade das ist ihr besonderer Reiz und die außergewöhnliche Herausforderung für die Arbeit im Spannungsfeld zwischen „klassischer“ Gemeindegemeinschaft und stadtkirchlichem Engagement im Ensemble der Innenstadtkirchen.

Die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sieht der Kirchenvorstand einerseits in der Arbeit für Familien (Kindergarten, Spiel- und Krabbelgruppen, Familiengottesdienste, Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Familiengruppen) und in der Pflege der Kirchenmusik (Bachchor, Kinder- und Jugendchöre). Andererseits gehört das öffentliche Engagement in der Bürgergemeinde (Handwerkerkirche, Stadtteilstift, Runder Tisch, Lübecker Tafel) zu den primären Aufgaben. Darüber hinaus sucht er neue Wege für seine Arbeit (Gottesdienste und Konfirmanden, neue Musik, Vortragsreihen).

Es gibt ein gut funktionierendes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein A-Kirchenmusiker, ein Küster, Erzieherinnen und eine Sekretärin, die Kindergottesdiensthelferinnen, das Kinderfreizeitteam sowie Spiel- und Krabbelgruppen gestalten die Gemeindegemeinschaft. Die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ist gut.

Die wie überall durch knapper werdende Ressourcen bestimmte Lage möchte die Gemeinde mit neuen Ideen und kreativen Umstrukturierungen angehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor, der / die bereit und fähig ist, im Rahmen des eingeschränkten Dienstes eng mit dem Stelleninhaber der 2. Pfarrstelle zusammenzuarbeiten. Wir suchen eine Pastorin / einen Pastor, der / die neben den üblichen pastoralen Aufgaben insbesondere den Konfirmandenunterricht und die Jugendarbeit wie auch die stadtkirchliche Arbeit als interessante Herausforderung ansieht. Es wäre wünschenswert, wenn er / sie diese Arbeitsbereiche mit eigener Erfahrung, Lust und dem Gespür für intelligente Lösungen angehen kann.

Es steht keine Wohnung zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche wird gerne geholfen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Frank Lotichius, Tel. 04 51 / 75 464 und Propst Ralf Meister, Tel. 04 51 / 79 02 104. Informationen auch unter - [www.kirchenkreis-luebeck.de](http://www.kirchenkreis-luebeck.de).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2002.

Az.: 20 St. Aegidien Lübeck (1) – P 2

\*

In der Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 15. März 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin ist zur Pröpstin im Kirchenkreis Schleswig gewählt worden.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit zusammen ca. 6.000 Gemeindegliedern.

Gottesdienste finden regelmäßig statt in der St. Paulus-Kirche und in der Auferstehungskirche, bei besonderen Anlässen in der St. Michaelis-Kapelle. Die Gemeinde besitzt zwei Gemeindehäuser und ist Trägerin eines Kindergartens mit drei Gruppen sowie einer betreuten Grundschule. Die gemeindliche Jugendarbeit wird schwerpunktmäßig von einem hauptamtlichen Jugendwart in einem „Jugendkeller“ gestaltet.

Für den / die PfarrstelleninhaberIn steht in einem neuen Siedlungsgebiet der Stadt ein Pastorat (Baujahr 1995) zur Verfügung. Der Pfarrbezirk St. Michaelis-Nord umfasst Neubaugebiete (überwiegend Einzelhäuser) und ist im Wachsen begriffen. Vom Stelleninhaber / von der Stelleninhaberin wird Offenheit und Kreativität auch im Zugehen auf Kirchendistanzierte und Familien gewünscht.

Die Konfirmandenarbeit ist neu konzipiert. Der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin von St. Michaelis-Nord arbeitet im Team mit den Kollegen von St. Michaelis-Süd und der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg zusammen. Freude an Konfirmandenarbeit und der Wille zur Weiterentwicklung des Konzepts sollen vorhanden sein.

In der Gemeinde sind Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenarbeit Schwerpunkte und es gibt verschiedene Gesprächskreise. Aber auch die kirchenmusikalische Arbeit durch einen hauptamtlichen Organisten (B-Stelle) ist Zeichen lebhafter Gemeindegemeinschaft.

In Gemeindegemeinschaft und Gottesdienst erwarten wir, dass Bewährtes ernst genommen wird.

Zugleich wünschen wir uns Mut, dass neue Wege unter verantwortlicher Beteiligung Ehrenamtlicher gegangen werden.

Die St. Michaelisgemeinde hat mit der benachbarten Gemeinde Schleswig-Friedrichsberg einen Kooperationsvertrag geschlossen, der vorsieht, dass der / die PastorIn des Nordbezirks knapp 500 Gemeindeglieder der Gemeinde Friedrichsberg betreut und dort regelmäßig Gottesdienste hält. Bereitschaft zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird gewünscht.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kreis der Kollegen, des Kirchenvorstandes und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Für den PastorenInnenkreis in der Stadt Schleswig wäre ein / eine jüngere/r BewerberIn wünschenswert.

Schleswig an der Schlei ist eine Stadt mit ca. 26.000 Einwohnern, hohem Kultur- und Freizeitwert in reizvoller Umgebung. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Horst Mummert, Schneidemühler Straße 60, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 51 600 sowie die Pastoren der Gemeinde, Herr Matthias Hertel, Stadtweg 88, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 25 646 und Herr Rüdiger Hoffmann, Kolberger Straße 1, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 23 373.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002

Az.: 20 St. Michaelis Schleswig (3) – P 2

In der Kirchengemeinde Wankendorf, Kirchenkreis Plön, ist die Pfarrstelle durch den plötzlichen Tod des Pastors vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wankendorf hat rund 2.900 Einwohner und liegt in der Mitte zwischen Kiel, Bad Segeberg, Plön und Neumünster am Rande der Holsteinischen Schweiz. Es ist ein lebhafter, ländlicher Zentralort mit Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Supermarkt, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheke usw. Die Realschule in Bornhöved, 5 km, und die weiterführenden Schulen in Plön, ca. 22 km, und Neumünster, ca. 21 km, sind mit dem Bus gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde hat 2.790 Gemeindeglieder und besteht aus den Dörfern Wankendorf, Stolpe und Teilen der Gemeinden Belau und Ruhwinkel. Die Kirche, das Gemeindehaus und das Pastorat (Baujahr 1964; ca. 140 qm) liegen parkähnlich am Rande Wankendorfs an der Grenze zu Stolpe.

Eine Gemeindepädagogin und Organistin leistet eine intensive Arbeit unter Müttern mit Kleinkindern, aber auch mit Senioren.

Ehrenamtliche Teams leiten Hauskreise, eine große christliche Pfadfindergruppe sowie den Kindergottesdienst.

Wankendorf ist eine offene, lebendige, diakonisch und evangelistisch geprägte Gemeinde mit einem aktiven Gottesdienstbesuch.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor,

- die / der durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist,
- der / dem die Förderung eines lebendigen Glaubens an Jesus Christus und intensives geistliches Leben am Herzen liegen,
- mit Freude an missionarischer Arbeit, glaubensweckender Verkündigung und lebendig gestalteten Gottesdiensten,
- die / der – neben den Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, seelsorgerischen Tätigkeit, Andachten im DRK-Altenheim – den Aufbau einer lebendigen, auf den Glauben gegründeten Jungen Gemeinde fördert,
- die / der mit großer Offenheit auf alle Menschen unserer Gemeinde zugeht,
- die / der Bewährtes ernst nimmt, ausbaut und neue kreative Ideen und Impulse einbringt,
- mit Offenheit zu kooperativer Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die bereit und gewohnt sind, Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kühl, Tel. 0 43 26 / 98 503 und Herr Propst Petersen, Tel. 0 43 42 / 30 713.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002

Az.: 20 Wankendorf – P 2

## Stellenausschreibungen

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in St. Jürgen sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1. Januar 2003,

### **eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung**

für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Umfang der Stelle beträgt 20 Wochenstunden.

Die Gemeinde liegt in der Vorstadt St. Jürgen, die sich südlich an den Stadtkern Lübecks anschließt. Die soziale Struktur des Stadtteils ist am ehesten als gut-bürgerlich zu bezeichnen, wobei durchaus soziale Probleme vorhanden sind.

Zur Gemeinde gehören zur Zeit 6.600 Gemeindeglieder. Sie hat zwei Gemeindezentren und zwei Kindertagesstätten, in einem der Gemeindezentren befinden sich Räume für die Kinder- und Jugendarbeit. Das Team der Hauptamtlichen besteht aus einer Pastorin, zwei Pastoren, einer Kirchenmusikerin und zwei Sekretärinnen (Teilzeit).

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der teamfähig, flexibel und kreativ ist, selbständig arbeitet und engagiert eigene Ideen einbringt und Projekte entwickelt.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der aus christlichem Glauben motiviert folgende Arbeitsschwerpunkte wahrnimmt:

- Verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region
- Kontakt zum Jugendpfarramt

Über diese Schwerpunkte hinaus ist die Durchführung von Freizeiten und Jugendgottesdiensten wünschenswert.

Wir bieten eine gewachsene Kinder- und Jugendarbeit, ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einen aufgeschlossenen und interessierten Kirchenvorstand.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 30. Oktober 2002 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, Ratzeburger Allee 23, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Peter Parge, Tel. 04 51/79 78 81.

Az.: 30 – KG in St. Jürgen – DA 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp sucht zum nächstmöglichen Termin

### **eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung.**

Trappenkamp ist ein Ort mit kleinstädtischem Charakter und heterogener Bevölkerung (5.500 Einwohner). Die Kirchengemeinde (3.000 Mitglieder) ist aufgeschlossen und hat einen aktiven Kirchenvorstand.

Wir bieten geeignete Räume für die Arbeit, u.a. einen auszubauenden Jugendkeller, ein eigenes Büro mit Telefon und PC und Unterstützung bei der Aufbauarbeit.

Wir suchen eine teamfähige, selbständig arbeitende Mitarbeiterin/einen teamfähigen, selbständig arbeitenden Mitarbeiter mit erkennbarem christlichen Profil, die/der sich schwerpunktmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert, dazu auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert, mit einer Stärke in der Kontinuität. Weitere Arbeitsfelder sind u.a. Öffentlichkeitsarbeit und Seniorenkreis.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich gern am Leben der Kirchengemeinde in Trappenkamp beteiligen möchte.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die aber auch mit einer oder mehreren Teilzeitkräften besetzt werden kann.

Bewerbungen sind bis zum 29.10.2002 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp, Gablonzer Straße 15, D-24610 Trappenkamp.

Nähere Auskünfte erteilen die Kirchenvorstandsvorsitzende, Helga Eckert, Tel. 0 43 23/41 16, und die Pastoren Luise und Jochen Müller-Busse, Tel. 0 43 23/26 65.

Az.: 30 – KG Trappenkamp – DA 3

\*

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Wandsbek – Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, Kirchenkreis Stormarn – sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine

### **A-Kirchenmusiker/in (100 %)**

In der Gemeinde mit 6.180 Mitgliedern sind insgesamt siebenzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich tätig, darunter eine Pastorin und zwei Pastoren. Zu ihren Einrichtungen gehören zwei Gemeindehäuser, ein integrierter Kindergarten für behinderte und nicht behinderte Kinder, eine Kinderstube, eine Kirchenküche für Obdachlose.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen für vielfältige musikalische Aktivitäten.

Die große nach dem Krieg verändert wieder aufgebaute Kirche am Wandsbeker Markt verfügt über zwei Walker Orgeln (49 und 15 Register), ein Positiv, ein Cembalo und einen Bechstein-Flügel. Eine Renovierung der größeren Orgel steht an.

Schwerpunkte der bisherigen Arbeit:

- Gestaltung der Gottesdienste
- Leitung der Kantorei und des Bläserkreises
- Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kirchenmusik
- kirchenmusikalische Veranstaltungen mit besonderen theologischen Akzenten zu aktuellen Fragestellungen.

Gesucht wird ein/eine dynamische(r) und phantasievoll(e) Musiker/in, der/die Freude daran hat, in einer Großstadtsituation profilierte Arbeit zu leisten.

Wir wünschen uns eine(n) mitreißende(n) Orgelspieler/in, Chorleiter/in und Dirigenten/in mit hohem musikalischen Anspruch, der/die zudem in der Lage ist, Kinder und Jugendliche für die musikalische Arbeit zu begeistern. Er/sie sollte offen sein für unterschiedliche musikalische Formen (auch z. B. Gospel, Jazz, experimentelle Musik).

Es ist im Gespräch, die Stelle mit der des/der Beauftragten des Kirchenkreises Stormarn, Bezirk Wandsbek/Rahlstedt,

für Kirchenmusik (25 %-Anteil der gesamten Stelle) zu verbinden.

Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Pastor Dirk Hogestraat, Schloßstraße 78, 22041 Hamburg, Auskünfte erteilen Pastor Dirk Hogestraat, Tel. 0 40/68 32 96 sowie Herr Landeskirchenmusikdirektor Dieter Frahm, Tewessteg 10, 20249 Hamburg, Tel. 040/4 60 38 90.

Bewerbungsschluß ist der 18. November 2002.

Az.: 30-Christus-Hbg.-Wandsbek – T III/T 1

\*

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Marienkapelle sucht zum November 02 oder später eine(n) nebenamtliche(n) Musiker(in). Mindestens drei Mal monatlich sind Gottesdienste musikalisch zu gestalten. Dabei liegt – neben dem Orgelspiel– ein eindeutiger Schwerpunkt auf junger (populärer) Gemeindemusik. Zusätzliches Aufgabenfeld ist der weiterführende Aufbau der Kinder und Jugendchorarbeit. Daraus ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf 3 Jahre befristet. Die C-Prüfung für Kirchenmusik oder vergleichbare, nachweisbare Voraussetzungen sollten vorhanden sein.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung und nähere Informationen zur Gemeinde finden sich im Internet unter [www.marienkapelle.de](http://www.marienkapelle.de). Sie wird auf Anfrage auch zugeschickt.

Interessenten/innen melden sich bitte bei Pastor Hartmut Sölter über Telefon 040 / 579094 oder E-Mail: [pastor@marienkapelle.de](mailto:pastor@marienkapelle.de). Bewerbungsschluss ist der 15.11.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt – Marienkapelle, Mählstraße 1, 22523 Hamburg

\*

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband „Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ (KVS) mit dem Sitz in Hamburg besteht seit Juli 2000. Das KVS ist Dienstleister im Bereich der vielfältigen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und der Kirchenkreiseinrichtungen. Es ist marktorientiert ausgerichtet.

Im Unternehmen betreuen 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40 Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen.

Schwerpunkte sind:

- Personalverwaltung
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Verwaltung unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Friedhöfe, etc.)

Für die Leitung des KVS suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

Sie sind eine überzeugende, integrationsfähige Führungspersönlichkeit mit fundierter Leitungserfahrung im Verwaltungs- oder Wirtschaftsbereich. Sie denken unternehmerisch, motivieren Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, engagieren sich überdurchschnittlich und arbeiten gern im Team.

Wir erwarten von Ihnen:

- Ausbau der kaufmännischen Buchführung
- EDV- und Betriebsorganisation
- Wirtschaftsplan und Preiskalkulation
- Controlling
- Personalführung
- Kundenbetreuung

Es ist wünschenswert, wenn Sie schon Erfahrung mit kirchlichen Gremien und kirchlicher Organisation mitbringen.

Für diese Position stellen wir uns eine Diplom-Kauffrau/einen Diplom-Kaufmann (FH), eine Diplom-Betriebswirtin/einen Diplom-Betriebswirt (FH) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung und Berufserfahrung vor.

Die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche ist Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a/I b KAT-NEK.

Bewerbungen mit vollständigen, aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 20. Oktober 2002 zu richten an den Vorsitzenden des Verbandsrates des KVS, Herrn Wolfgang Madlung (persönlich), Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn, Friedrich-Ebert-Damm 160, 22047 Hamburg.

Az.: 30 – KK Stormarn – DA 3

## Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor z.A. Heiko Boysen, St. Peter-Ording, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pastorin Gabriele Petersen, Wahlstedt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Wahl des Pastors Klaus Dietrich bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 15. September 2002 die Wahl der Pastorin Simone Liepolt, bisher in Scharbeutz, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raisdorf, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Wahl der Pastorin Susanne von der Lippe, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) die Wahl der Pastorin Kirsten Sattler, Wahlstedt, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Basthorst, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 16. September 2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) die Wahl des Pastors Martin Zamel, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 15. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 14. August 2007 die Pastorin Viola Engel, zurzeit im Wartestand, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Krankenhausseelsorge in Damp;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2002 die Pastorin Margarita Medina, zurzeit beurlaubt, in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 14. August 2007 die Pastorin Sylvia Meyerding in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Kranken-

hausseelsorge in Damp;

mit Wirkung vom 1. September 2002 bis einschließlich 15. September 2006 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – die Pastorin Dr. Ulrike Murmann-Knuth, Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg.

### Eingeführt wurden:

am 29. April 2002 der Pastor Thomas Engel als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein;

am 25. Juli 2002 der Pastor Detlef Melsbach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

am 1. September 2002 der Pastor Dietmar Sprung als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für pflegerische Dienste;

am 18. August 2002 der Pastor Jens Voß als Pastor in das Amt eines Krankenhausseelsorgers in der Diakonissenanstalt Alten Eichen (2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen).

### Verlängert wurde:

die Amtszeit des Pastors Dr. Jörn Halbe im Amt des Rektors des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Ev. Kirche über den 30. September 2002 hinaus bis einschließlich 31. Oktober 2005.

### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pastorin im Probedienst Wiebke Böckers in einem eingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Pfarrstelle für die „Ambulante Pflege in Angeln gGmbH“, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. November 2002 die Pastorin Simone Bremer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der Pastor zur Anstellung Michael Dübbbers mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süfeld, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pastorin Britta Sandler im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn (Auftragsänderung).

### Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Marion Munske, Lunden, gem. § 93 Abs. 1 Ziffer 2 Pfarrgesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Friedrich Wilhelm Seeliger für den hauptamtlichen Dienst in der Bundesgrenzschutzseelsorge;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 jährlich zuzüglich 3 Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von  
15 Monaten die Pastorin Bettina von Seidel-Rob, Lü-  
beck, gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 16. September 2002 auf die Dauer von 10  
Jahren der Pastorin Johanna Lenz-Aude, Schleswig, auf  
Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 15. Juni 2002  
erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises  
Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig und gleichzei-  
tig als Pastorin im Verbund mit dem Pröpstinennam die  
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg-Schles-  
wig.

In den Wartestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor Wolfgang  
Klinge.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 der Pastor Georg-Wil-  
helm Bleibom;

mit Wirkung vom 16. Oktober 2002 der Pastor Martin  
Schneider;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 der Pastor Wolfgang  
Weißbach in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

**Karl Hansen**

geboren am 30. September 1899 in Pellworm  
gestorben am 29. Juli 2002 in Husum

Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1935 in Hamburg  
ordiniert.

Anschließend war er bis zu seiner Zuruhesetzung  
zum 1. November 1965 Provinzialvikar und Pastor auf  
der Insel Pellworm.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-  
bar an den Dienst von Pastor Hansen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schau-  
en..